

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Artikel: Ministerium des Innern : Bericht über den Zustand des Distrikts Stanz
Autor: Kasthofer
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542731>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. XXXIV.

Lucern, den 11. December.

Ministerium des Innern.

Bericht über den Zustand des Distrikts Stanz.

Lucern den 25. Winterm. 1798.

Bürger Direktoren!

Die eingegangenen Berichte des Regierungskommissar Truttmann und Mayr, die sie zur Untersuchung des erlittenen Kriegschadens und zur Vorkehrung der dringendsten Hilfsanstalten in den Distrikt Stanz abgesandt haben, setzen mich in den Stand, Ihnen die Lage seiner verunglückten Einwohner darzustellen und zu ihrer Hilfsleistung solche Maaßregeln vorzuschlagen, die nicht bloß auf das Bedürfnis des Augenblicks, sondern zugleich auf dauerhaftere Zwecke berechnet sind.

Aus dem aufgenommenen Verzeichnisse der umgekommenen ergibt sich ein Verlust von 259 Männern, 102 Weibern und 25 Kindern, insgesamt von 386 Köpfen. Die Anzahl der eingäscherten Wohnhäuser wird zu 340, der Scheunen zu 228 und der übrigen Nebengebäuden zu 144 angegeben, und der gesammte Schadensbetrag dieser Einäscherung auf 885,365 Fr., der Werth der vermittelst derselben, so wie durch Plünderung verloren gegangenen Fahrhabe, auf 1,112,776 Franken, hiemit der ganze Vermögensverlust auf 1,998,142 Franken geschätzt.

Von den 350 Brandbeschädigten sind nur 57 im Stande, ihre verlorren Gebärde aus eigenem Vermögen herzustellen, 96 derselben bedürfen zu dem Ende einer grössern oder geringern Unterstützung, und 203 sind beinahe ganz von den Mitteln zur Wiederaufbauung entblößt. Die letztere Classe von Hilfsbedürftigen wird noch durch diejenigen vermehrt, die ohne einen Verlust an Gebäuden erlitten zu haben, aller ihrer Habe beraubt und dadurch in Armuth versenkt sind. Unter denselben befinden sich III Alte und Invaliden, 169 Waisen und 237 Kinder von noch lebenden aber dürftigen Aeltern.

So niederschlagend auch diese Uebersicht des erlittenen Kriegschadens und der Menge von Hilfslosen ist, so liegen doch die Hindernisse der Hilfsleistung

nicht bloß in der zu den Mitteln unverhältnismässigen Größe des Schadens, sondern eben so sehr in dem Charakter, den Sitten und Meinungen des Volks, das dieser Hilfe bedarf. Einerseits die Leichtgläubigkeit, ohne eigne Anstrengung seinen Lebensunterhalt zu erwerben, welche ihm die Beschaffenheit des ausschliessend zur Viehzucht benutzten Bodens darbietet, und andererseits die von jeher begünstigte Straffenbereiter, so wie das gesetzlich eingeführte Unterstützungssystem, das die Erhaltung jedes Dürftigen ohne Rücksicht auf seine Arbeitsfähigkeit den nähern oder fernern Verwandten desselben zur Pflicht machte, haben diesem Volke einen Hang zum Müßiggang und zur Unthätigkeit eingeimpft, den selbst die Noth des gegenwärtigen Augenblicks nicht zu überwinden vermag, der für die dringendsten Arbeiten, welche die Bedürfnisse des Landes erheischen, die unentbehrlichen Arme versagt, und so alle wahren Hilfsvorkehrungen entweder ganz oder zum Theile vereitelt. Noch grösser werden diese Schwierigkeiten durch den Geist der Gesetzlosigkeit und Anarchie, der als eine unausbleibliche Folge rein demokratischer Verfassungen, dem Volke von seinem vorigen Zustande, den man kaum eine Staatsgesellschaft nennen konnte, noch anhängt, und der sich den heilsamsten Verfügungen, so bald sie durch die öffentlichen Autoritäten geleitet und nicht der Willkühr eines jeden überlassen sind, mit unbiegsamem Starrsinn widersetzt. Die geträumte Unschuld des Hirtenlebens findet sich hier so wenig als irgendwo in der wirklichen Welt; vielmehr läßt Selbstsucht und Eigennutz die Nothwendigkeit gemeinnütziger Anstalten und der Vereinigung zu gegenseitiger Hilfe nicht einsehen und beurtheilt auch jetzt die dahin abzweckenden Maaßregeln der Regierung nicht nach den Absichten, die ihnen zum Grunde liegen, sondern schreibt dieselben lediglich dem Besorgnisse neuer Unruhen und Volksbewegungen zu. Auf der andern Seite sind bei diesen Halbbewohnern unverkennbare Anlagen vorhanden, die statt der bisherigen Vernachlässigung nur auf eine sorgsame Pflege warten, um einen vorzüglichen Grad von Volksbildung zu versprechen.

Diese Darstellung beweist die Nothwendigkeit, hier mehr wie irgendwo jede Unterstützung nach dem

wahren Bedürfnisse abzumessen, dieselbe ganz besonders auf Erleichterung der Erwerbungs mittel und der Selbsthilfe zu richten und dem Müßiggang, der sich auf Unkosten der Gesellschaft erhalten will, a r einmal alle Hoffnungen abzuschneiden; sie laßt aber auch befürchten, daß blosser Ueberredungsmittel nicht ausreichen werden, um dieses Volk aus der Tiefe der Noth, in die es versunken ist, zu retten, und auf eine mögliche Stufe von Selbstständigkeit zu erheben.

Die Bewohner der eingeeicherten Dörfer haben in den angrenzenden Gemeinden sogleich Aufnahme und Zufluchtsorte gefunden. Eine öffentliche Aufforderung von Seite des Regierungskommissariats, wodurch dasselbe in den ersten Tagen seines Auftrags die allfälligen Wohnungslosen zu entdecken suchte, hat keinen in diesem Falle angetroffen. Indessen ist das enge Beisammenwohnen der Arbeit hinderlich und erheischt Maafregeln, um für diese letztern geräumigen Platz zu verschaffen. Auch sollte die Eincafernung der französischen Truppen zu Stanz, dessen Einwohner durch derselben Gegenwart sich mehr wie andere in diesem Falle befinden, vorzüglich die Beherbergung der Brandbeschädigten erleichtern. Siebenzig und sieben Aelterlose Kinder sind bereits durch Privatwohlthätigkeit in andere Kantone versorgt und daher nicht auf das obige Verzeichniß gebracht. Bis noch vor Kurzem ward Brod und Fleisch in hinreichender Menge unter die Dürftigen ausgetheilt; allein der beträchtliche Vorrath von andern Lebensmitteln im Distrikte, hat die Fortsetzung dieser Hülfe entbehrlich und die Nothwendigkeit anderwärtiger und dauerhafterer Unterstützung, hat dieselbe unmöglich gemacht. Ein Theil dieser letztern bestand in der Herbeischaffung von Arbeitsmaterialien und Werkzeugen, namentlich zur Baumwolle und Seidenspinnerei. Unter die dringendsten Vorkehrungen gehört die Herstellung der Waarenniederlage zu Stanzstad, einem für die Schifffarth dieser Gegend unentbehrlichen Landungsplaze, und die Wiederanschaffung der nothwendigen Fahrzeuge; die erste wird beinahe vollendet seyn, und für die letztere sind die erforderlichen Maafregeln genommen. In der Voraussatzung, daß wegen Mangel an Futter und Stalzung die auswärtige Ueberwinterung einer beträchtlichen Menge Viehes vonnöthen seyn könnte, hatte ich in mehreren Kantonen zu dem Ende Anstalten getroffen; allein der häufige Verkauf desselben und die Hereinbringung von Futter in den Distrikt haben diese Vorsorge größtentheils überflüssig gemacht; auch wird nach dem Urtheile von Sachkundigen diese stärkere Viehzucht für die künftige Benutzung der mit großem Schaden übersezten Alpenweiden eher vortheilhaft als nachtheilig seyn. Zu der in den gegenwärtigen Umständen besonders wichtigen Verbesserung der Landeskultur, oder vielmehr zur Einführung derselben ist durch die von den Regierungskommissarien veranstaltete Getreidhepflanzung eines Theils der Gemeindefeide bei Stanz

ein nicht unbedeutender Anfang gemacht, und den Tag, an dem nach Jahrhunderten wieder der erste Pflug in den Distrikt Stanz gebracht worden ist, wird für die Bewohner desselben, die dieses wohlthätige Werkzeug nur noch aus einem in ihrem Zeughause zum Andenken aufbewahrten Bruchstücke kannten, in Zukunft ein Tag der dankbaren Erinnerung seyn. In dem Gebrauche des Ackerpfluges, wozu die Natur des Bodens sichtbar auffodert, muß ein vorzügliches Mittel zur Wiederherstellung und Belebung des Wohlstandes für ein nunmehr verarmtes Volk liegen, durch dessen Getreidconsumtion bisdahin zweitausend Gulden wöchentlich, nicht etwa in andere Kantone, sondern ins Ausland gegangen sind.

Daß bei den Unglücksfällen desselben die Privatwohlthätigkeit, auch noch ehe sie öffentlich aufgefordert ward, in mehreren Kantonen nicht unthätig blieb, hat Ihnen, Bürger Direktoren, schon die oben bezührte Angabe von der zahlreichen Versorgung Aelterloser Kinder bewiesen. Bereits am Ende Herbstmonats empfing ich von zwei Abgeordneten einer Steuerfamelmenden Gesellschaft in Bern eine beträchtliche Menge Effekten, die mehrentheils in Kleidungsstücken und einigen Lebensmitteln bestanden, nebst 592 Franken in Gelde, um beides auf die mir zweckmäßigst scheinende Weise zum Behuf der Verunglückten zu verwenden; die ersten sind auf dem Gemeindefeide zu Stanz unter die hilfbedürftigsten Einwohner der beschädigten Orte auf einen Vorschlag ihrer Vorgesetzten und unter der Aufsicht des Bürgers Busfingers, dortigen Pfarvers, öffentlich ausgetheilt, über die Vertheilung ein Namensverzeichnis geführt und dasselbe zur Einsicht der Geber aufbewahrt worden; die letztere Summe hatte ich als einen willkommenen Beitrag zur bevorstehenden Einrichtung eines Armenhauses bestimmt.

Obgleich die bernerischen Abgeordneten, deren eigne Gesinnung ihnen keinen Zweifel über das Verschaffen der Regierung zulieffen, auf meine Einladung hin sich zu Händen ihrer Committenten an Ort und Stelle überzeugt hatten, daß die theils schon getroffenen, theils sich vorbereitenden Hilfsanstalten durchaus nach keinem andern Maafstabe, als dem des wahren Bedürfnisses geschehen, obgleich sie diese Ueberzeugung bei ihrer Nachhausekunft mitzutheilen und durch eine über Ihre Sendung öffentlich abgelegte Rechenschaft allgemein zu verbreiten suchten, so ward dennoch die schon vorher entsandene Sage, daß nach dem Willen der Regierung alle Unterstützung ausschliessend den beschädigten Patrioten zukommen sollen, und nun auch daß die von Bern hereingekommene zu dem Ende seyn imbehalten worden, immer lauter und weiter herumgetragen, und hat seitdem der öffentlich erhobenen Steuer manche Beiträge entzogen. Um so viel reichlicher sind dieselben mit Vorbeigehung derer, welche ihre Verwendung zweckmäßig hatten leiten, und erst dadurch wohlthätig machen können, mehr oder wenig

ger unmittelbar von den Obern unter das Volk vertheilt und als eigentliche Almosen ausgeworfen worden. Die Gemeinden Bern und Zürich haben sich bei dieser Gelegenheit eben so sehr durch ihre Wohlthätigkeit als durch ihr Mißtrauen in die Maaßregeln der Regierung ausgezeichnet; ein Mißtrauen, das sich bei denjenigen, welche aus reinen und rücksichtslosen Beweggründen des Mitleidens gehandelt haben, ohne Zweifel selbst bestrafen wird, wenn sie die Größe des Verlusts mit der Unzulänglichkeit der Hülfsmittel vergleichen, und daher die Nothwendigkeit einer weisen und dauerhaft hülfreichen Anwendung, nur dann zu spät, einsehen werden. Eine unbefonnene Ausspendung von Almosen, die gewöhnlich den unbescheidensten Bettler zuerst befriedigt und den wahrhaft Dürftigen, der sich niemals zudrängt, übergeht, konnte auch nicht leicht irgendwo schädlicher seyn, als gerade in diesem Zeitpunkte unter einem Volke, dem es schwer fällt, aus seiner Noth zu helfen, weil es in frommes Nichtsthun versunken, seine eignen Kräfte nicht gebrauchten, mit unbegreiflichem Leichtsinne alle Hülfe nur von andern und nie von sich selbst erwarten, und am Ende noch lieber hungern als arbeiten will. Uebrigens, Bürger Direktoren, habe ich außer dem Abdrucke eines über diesen Gegenstand von dem Commissariate mir eingegangenen Verichts jede andere Wiederlegung dieser verlaumderischen Gerüchte unter der Würde der Regierung, in deren Namen ich handle, gehalten.

Unter den, für die Einwohner des Distrikts Stanz vorzuschlagenden Anstalten gehört die Sorge für einen bessern Volksunterricht in die erste Reihe; die Hülfe muß nothwendig dahin gerichtet seyn, woher das Verderben kam; Anstellung moralisch gesinnter und vorurtheilsfreier Religionslehrer, Unabhängigmachung derselben vom Volke, dessen Begriffe sie berichtigen sollen, und ein wohlgeordnetes Erziehungswesen sind daher ein wichtiger Theil dieser Vorkehrungen und haben auch bereit Ihre Aufmerksamkeit beschäftigt. Die Regierungscommissare stellen in ihren wiederholten Berichten über den Zustand des Distrikts diesen Gegenstand so angelegentlich dar, daß ich denselben, obgleich er meinem Departement fremd ist, nicht unberührt vorbeigehen konnte.

Um bei den Maaßregeln, welche die Wiederaufbauung der eingescherten Dörfer erfordern, nach einem allgemeinen und gründlichen Plane verfahren zu können, hatte ich den Finanzminister eingeladen, die Waldungen im Distrikte durch einen Forstverständigen untersuchen zu lassen, und meinerseits den B. Professor Schmidt von Luzern zur Besichtigung der Brandstätten und zur Ausfindigmachung der nothwendigsten Bauanstalten dahin abgeandt. Beide Aufträge sind befriedigend erfüllt worden, und indem mein Kollege sich durch den ersten eine vollständige Uebersicht des vorhandenen Bauholzes so wie einer kunstmäßigen Aus-

wahl und Fällung desselben verschafft hat, lege ich Ihnen die bemerkenswerthe Resultate des letztern vor.

Nach der bisherigen Bauart dieses Landes wurden die Wohnhäuser sowohl als Scheunen größtentheils von Holz aufgeführt; wollte man dieselbe nach der vorhergegangenen Einschätzung noch ferner befolgen, so würden nicht allein die Waldungen des Distrikts, so wie der angrenzenden Gegenden zu Grunde gerichtet, sondern zur erforderlichen Menge von Gebäuden noch lange nicht hinreichend seyn. Hingegen bietet die Natur zur Errichtung steinerer Wohnhäuser alle Gelegenheit dar. Die Eröffnung von Steinbrüchen, die für Stanz und Stanzstaad wirklich schon gefunden sind, und die Anlegung einer Kalchbrennerei so wie für die Bauholzmaterialien die Wiederherstellung der abgebrannten Sagemühlen, werden vor allem aus nothwendige und von der Regierung selbst zu veranstaltende Maaßregeln. Das eingescherte Dorf Buchs, dessen Lage durch die Ueberschwemmungen eines reißenden Bergwassers die Einwohner bis dahin großen Beschädigungen aussetzte, darf nicht wieder auf der Beandstaate aufgeführt, sondern muß entweder auf einem nicht fern davon liegenden Plage, der zwar Privateigenthum ist, erbaut, oder durch zerstreut liegende Häuser ersetzt werden, wozu die künftige Vertheilung einer von Stanz bis nach Buchs sich erstreckenden, an dem letztern Orte aber sumptigen Gemeinweide die Mittel erleichtert. Die Anzahl der herzustellen Gebäude, die Vermögensungleichheit der vorigen Eigenthümer, die gänzliche Unbehüllichkeit der meisten unter denselben, der Mangel arbeitender Hände und die mancherlei allgemeine Rücksichten, die bei der Vorsorge für beinahe einen ganzen Distrikt zu nehmen sind, machen gleich von Anfang her einen überdachten und der Ausführung eines Einzelnen untergeordneten Plan erforderlich, wenn anders diese letztere nicht mit unendlicher Verwirrung begleitet seyn soll. Die wichtigsten allgemeinen Bestimmungen desselben scheinen folgende: Die Wiederaufbauung der Scheunen und der zur Benutzung des Landes, so wie der Schiffarth nothwendigsten Wohnhäuser geht der übrigen vor. Eben jetzt sind die Regierungscommissarien damit beschäftigt, diejenigen, welche aufzubauen wünschen, über ihre Vorhaben und die einem jeden zustehenden Mittel einzeln zu vernehmen, und ein Verzeichniß derselben zu errichten. Wer aus eigenem Vermögen aufbauen kann, und also keiner unmittelbaren Unterstützung bedarf, wird denselben noch in der Anweisung des Bauholzes und in der erleichterten Herbeischaffung der übrigen Baumaterialien eine unentbehrliche Hülfe finden; wer zur Wiederaufbauung größerer oder geringerer Zulagen bedürftig hat, wird dieselbe auf eine Weise erhalten, wodurch man sich dieses Gebrauches der gegebenen Summen versichert, und was von dieser Zulage den einem jeden zukommenden Unterstützungsantheil übersteigt, wird als zurückzubehaltender Vorschuß angeschrieben und je

nach den Umständen verzinst. Für die dritte Klasse der Brandbeschädigten aber, die zur Wiederaufbauung etwas beizutragen, völlig außer Stande ist, muß die Regierung alle Vorsorge zur Herstellung ihrer Wohnungen allein übernehmen. In diesem Falle befinden sich beinahe die gesammten Einwohner von Stanzstaad; dieses Dorf wird also mehr oder weniger auf Rechnung der Nation aufgeführt, und die einzelnen Wohnhäuser unter vortheilhaften Bedingungen hingelassen, so wie in Zukunft käuflich überlassen werden. Obgleich die Menge dieser Veranstellungen zurückbrechend ist, so wird ihre Ausführbarkeit durch den beträchtlichen Zeitraum, der unumgänglich dazu gehört, um vieles erleichtert; auch ist kein Zweifel, daß die Anzahl der wieder aufzubauenden Häuser, wenn sie nur nach dem Bedürfniß bestimmt werden soll, sich einschränken und in Vergleichung der vorher gestandenen vielleicht namhaft vermindern läßt.

Zur Ausführung dieser und aller übrigen Hilfsvorkehrungen scheint es zweckmäßig zu seyn, nur eine einzige Unterstützungscaffe für den Distrikt Stanz zu bestimmen. Eine Hauptquelle derselben wird vorerst die allgemein erhobene Steuer ausmachen, die jedoch nach dem Maasstabe des bereits von einigen Kantonen eingegangenen Ertrags kaum auf £. 100000 ansteigen mag, obgleich nur allein die Gemeinde Zürich, der oben erwähnten Privatunterstützung ohngeachtet, einen Beitrag von £. 10664 dazu hergegeben hat. In diese Caffe werden alle an öffentliche Autoritäten eingesandten Beiträge, insofern die Geber keine andere und besondere Bestimmung hinzufügen, abgeliefert; die nothwendigen Zuschüsse von Seite der Regierung damit verbunden, und über die Verwendung derselben wird von Zeit zu Zeit öffentliche Rechenschaft abgelegt werden.

Bei der Anweisung des Bauholzes, das in hinreichender Menge für die im künftigen Jahre nothwendig zu errichtenden Gebäude von nun an gefällt werden sollte, kann nicht sowohl auf das Eigenthum der Waldungen, ob dies Gemeinden oder der Nation zukomme, als vielmehr auf die Nähe und Schicklichkeit derselben, auf die Tauglichkeit des Holzes und überhaupt auf forstwirtschaftliche Grundsätze Rücksicht genommen werden. Es ist ohnehin zu befürchten, daß alles stehende Bauholz des Distrikts zu den Bedürfnissen der Wiederbauung nicht zureichen werde.

Die Regierung muß also vor allem aus über die gesammten Nationalforsten dieser Gegend ungehindert zu dem Ende verfügen können. Ich schlage Ihnen daher, B. D. um diese Bevollmächtigung zu erhalten, die unter No. I. inliegende Botschaft an die Gesetzgebenden Räte vor.

Schon oben habe ich Sie auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, alle Hilfsvorkehrungen in diesem Distrikte einer ungetheilten Aufsicht zu unterwerfen, und wenn anders mit der Ausführung der dringend-

sten Anstalten sogleich der Anfang gemacht werden soll, die dazu erforderliche Vollmacht zu concentriren. Nicht minder bedarf es der Anstellung eines Bauverstandigen, der unter dieser Aufsicht die Zubereitung der verschiedenen Baumaterialien anordnen und namentlich für die Eröffnung von Steinbrüchen, die Anlegung einer Kalchbrennerei und ähnliche Verfügungen sorge. Beide Maasregeln sind in dem Beschlußvorschlage No. II. enthalten.

Durch seinen Beschluß vom 18ten Wintermonat hat das Vollziehungsdirektorium bereits die Errichtung eines Erziehungshauses zu Stanz festgesetzt, und mir gemeinschaftlich mit dem Minister der Künste und Wissenschaften den ausführlichen Plan desselben vorzuschlagen aufgetragen. Noch ehe ich diesen Auftrag erhielt, hatte ich durch den Bürger Schmid von Luzern einen Grundriß des nun zu dieser Anstalt bestimmten Nebengebäudes vom Frauenkloster zu Stanz aufnehmen, und die zu dem Ende erforderlichen Veränderungen darin entwerfen lassen. Die Ansicht desselben wird Sie überzeugen, daß kaum ein Lokal für eine solche Bestimmung hätte günstiger seyn können, indem dies den Klosterfrauen völlig entbehrliche, und daher bis dahin beinahe unbenutzte Gebäude ohne beträchtlichen Aufwand zur Verpflegung von achtzig Jünglingen zurecht gemacht, und durch Benutzung des zu dem Kloster gehörigen Wiesengrundes, so wie nöthigen Falls der naheliegenden Gemeinweide für die landwirtschaftlichen Bedürfnisse des Hauses hinlänglich gesorgt werden kann.

Wenn indessen diese Anstalt nach dem Ausdrücke Ihres Beschlusses, auf ein bloßes Erziehungsinstitut eingeschränkt und nicht zugleich eine allgemeine Arbeitsanstalt für Dürftige jedes Alters, die ausser dem Hause wohnen, und dasselbe nur den Tag über besuchen, damit verbunden werden soll, so verliert sie die Hälfte ihrer möglichen Nützlichkeit und läßt ein dringendes Bedürfniß dieser Gegend unbefriedigt. Das Armenhaus hat Raum genug, um einige Zimmer zu diesem letztern Endzwecke bestimmen zu können. Die Dürftigen, die jetzt auf eine der Arbeit hinderliche Weise zusammengestopft sind, werden daselbst freien Platz, Materialien und Werkzeuge zur Arbeit, Feuer, Licht, und wenigstens über Mittag die nöthige Beföstigung finden; und durch die gemeinschaftliche Befreitung der letztern Ausgaben wird ein beträchtliches Ersparniß entstehen, das für die Arbeitenden, auch wenn ihnen von dem für einen Erwachsenen auf 7 Bz. sich belaufenden Taglohn in dieser Absicht etwas abgezogen würde, immer noch wohlthätig bleibt. Zudem läßt sich nicht eher mit dem gehörigen Nachdrucke auf Abstellung der Straßenbettelei wirken, bis jedem Bettelnden ein bestimmter Ort angewiesen werden kann, wo er durch Arbeit sein Brod zu erwerben in Stand gesetzt wird. Mit dieser Erweiterung habe ich Ihnen, die Organisation des Armenwesens zu Stanz, insofern dieselbe schon jetzt bestimmt werden kann, in dem un-

No. III. inliegenden Beschlusse vorgeschlagen. Sie scheint mir hinreichend, um mit der Ausführung so gleich den Anfang zu machen, der eine genauere und mehr ins Detail gehende Instruktion bei dem Mangel nothwendiger Angaben und örtlichen Erfahrungskenntnisse, vielmehr Hindernisse in den Weg legen als dieselbe erleichtern würde.

No. I.

Das Vollziehungsdirektorium an den grossen Rath.

Aus dem Schadenverzeichnisse welches das Vollziehungsdirektorium im Distrikte Stanz hat aufnehmen lassen, ergibt sich ein Verlust von siebenhundert und zwölf eingäscherten Gebäuden. Wenn auch die Wiederaufbauung derselben nur auf die durchaus nothwendige Anzahl beschränkt, und an die Stelle der bisherigen Bauart eine wirklich holzsparende gesetzt wird, so bleibt dennoch zu diesem Endzweck ein Aufwand von Bauholz erforderlich, den die Waldungen des gesammten Distrikts kaum werden bestreiten können. Um so viel weniger sind dazu die den Gemeinden eigenthümlichen Forsten hinlänglich, denen daher aus den Nationalwaldungen muß nachgeholfen werden. Das Vollziehungsdirektorium wünscht also von Euch, Bürger Gesetzgeber, zur unentgeltlichen Verabfolgung des für die brandbeschädigten Einwohner dieses Distrikts erforderlichen Bauholzes aus den Nationalforsten desselben, so wie nöthigen Falls auch der angrenzenden Distrikte bevollmächtigt zu werden, und ladet Euch ein, diese nothwendige und angemessene Unterstützung von Verunglückten, die derselben so vielfach bedürfen, als einen dringenden Gegenstand eurer Berathschlagungen zu behandeln.

No. 2.

Das Vollziehungsdirektorium ic. in Betrachtung der mannichfaltigen Vorsehrungen, welche zur Wiederaufbauung der abgebrannten Dörfer im Distrikte Stanz, so wie zur anderwärtigen Unterstützung seiner hilfbedürftigen Einwohner nothwendig sind. In Betrachtung, daß dieselben am zweckmässigsten einer eigens dazu bestellten, und mit der erforderlichen Vollmacht versehenen Behörde aufgetragen werden — auf die Berichterstattung seines Ministers der innern Angelegenheiten —

Beschließt:

1. Dem Bürger Trutmann, Unterstatthalter des Distrikts Ruznacht, wird die unmittelbare Aufsicht über alle im Distrikte Stanz durch den Kriegsschaden nothwendig gewordenen Hilfsanstalten übergeben, und derselbe zu dem Ende als Regierungskommissair bestatigt.

2. Alle öffentlichen Beamten des Distrikts Stanz werden die von ihm in dieser Eigenschaft, und zufolge seinem Auftrage gegebenen Befehle vollziehen.

3. Er wird zu Händen des Vollziehungsdirektors dem Minister der innern Angelegenheiten von Zeit zu Zeit über seine Verhandlungen Bericht erstatten, und auf diesem Wege die nöthigen Anträge zu wichtigsten und allgemeinen Verfügungen einholen.

4. Er wird von dem Minister der innern Angelegenheiten die jedesmal erforderlichen Summen beziehen, und über deren Verwendung genaue Rechnung führen.

5. Er wird vor allem aus den Brandbeschädigten für die dringendste Wiederherstellung der eingäscherten Gebäude, nach einem von dem Finanzminister ihm mitzutheilenden Plane das nothwendige Bauholz anweisen.

6. Er wird da, wo es erforderlich seyn mag, auch die Fällung desselben, sey es durch Requisitionen oder auf eine andere zweckmässige Weise veranstalten.

7. Er wird über diese Fällung durch sachverständige Bannwarthe, die zu dem Ende von ihm bestellt, und mit einer auf den obervähnten Plan gegründeten Instruktion versehen sind, die gehörige Aufsicht führen lassen.

8. Unter der Leitung des Regierungskommissairs wird der B. Schmied von Luzern allen von Seite der Regierung vorzukehrenden Bauanstalten vorstehen.

9. Derselbe wird namentlich für die Eröffnung der nöthigen Steinbrüche die Anlegung einer Kalchbrennerei und die Vorsehung der Ziegelhütten sorgen.

10. Der Minister der innern Angelegenheiten ist mit Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

No. 3.

Das Vollziehungsdirektorium ic. In Betrachtung daß die zweckmässigste Armenversorgung in Erleichterung aller derjenigen Mittel besteht, wodurch sich der Dürftige seinen Lebensunterhalt selbst erwerben und zu einer für Sittlichkeit und Behauptung der Menschenswürde unentbehrlichen Selbstständigkeit gelangen kann. In Betrachtung, daß eine auf diese Zwecke hin angelegte Erziehung der armen Jugend, der sicherste Weg zur allgemeinen Verminderung der Dürftigkeit ist, in dem sie dieselbe bei ihren Quellen angreift, ferner in Betrachtung, daß die große Anzahl von hilfbedürftigen, namentlich von elternlosen Kindern im Distrikte Stanz eine solche Versorgungsanstalt daselbst dringend macht, auf die Berichterstattung seines Ministers der innern Angelegenheiten.

Beschließt:

1. Es soll in der Gemeinde Stanz mit möglicher Beförderung ein Armenhaus errichtet werden.

2. Dasselbe ist vorzüglich zur unentgeltlichen Verpflegung und Erziehung dürftiger Kinder beiderlei Geschlechts bestimmt, jedoch ohne die Erwachsenen von dieser Verpflegung ganz auszuschließen.

3. Die Aufnahme anderer als dürftiger Kinder gegen ein verhältnismässiges Kostgeld, kann nur für

wenige Fälle, und allein in der Absicht, das öffentliche Zutrauen zu der Anstalt zu vermehren, gestattet werden.

4. Unter dem Alter von fünf Jahren können keine Zöglinge in die Anstalt aufgenommen werden; hingegen bleiben sie so lange in derselben, bis sie zu einem in dem Hause selbst nicht zu erlernenden Berufe, oder in einen Dienst treten können.

5. In dem Armenhause selbst wird zugleich eine Arbeitsanstalt eingerichtet werden, wo arbeitsfähige Arme von jedem Alter und beiderlei Geschlechts, geräumigen Platz, Materialien und Werkzeuge zur Arbeit, Feuerung, Licht und zum Theil auch Beköstigung finden, und den einem jeden zukommenden Arbeitslohn, theils in Geld, theils in Kleidungsstücken beziehen sollen.

6. Die Verwaltung des Armenhauses wird auf die Grundsätze der wahren Wirthschaftlichkeit gegründet, und so haushälterisch eingerichtet seyn, als es die wesentlichen Zwecke der Anstalt erlauben.

7. Sie wird zu dem Ende alle diejenigen Hülfsmittel benutzen, die in der Auswahl und Zubereitung gesunder, nahrhafter aber wohlfeiler Speisen, in einer dahin abzweckenden Einrichtung der Küchen, und in einer angemessenen Bekleidungsart liegen.

8. Sie wird sich in eben der Absicht zum Gesetze machen die Bedürfnisse des Hauses immer mehr durch die Pfleglinge desselben versetzen und herbeischaffen zu lassen.

9. Die Beschäftigungen der Zöglinge werden zwischen der Landarbeit, häuslicher Handarbeit, und dem eigentlichen Unterricht getheilt seyn.

10. Bei ihrer Bestimmung wird unveränderlich der Grundsatz befolgt werden, den Zöglingen soviel Arbeitskenntnisse und Arbeitsfertigkeiten zu verschaffen, als sich mit der Oekonomie des Hauses vereinigen läßt.

11. Die häusliche Arbeit wird sich anfangs auf einfache und leicht zu erlernende Fabrikarbeiten, als Baumwollenspinnerei, Seidkämmeln u. s. w. einschränken, in der Folge aber bei den Mädchen auf alle zur Bildung weiblicher Diensthöthen notwendige Arbeiten, und bei den Knaben auf eigentliche Handwerksarbeiten ausgedehnt werden.

12. Die Landarbeit wird vorzüglich auf die Erlernung und Betreibung der kleinern Landwirthschaft, und auf die vortheilhafte Benutzung des Bodens, die vermittelt derselben möglich ist, abzwecken.

13. Die Gegenstände des übrigen Unterrichts werden Lesen, Schreiben, Rechnen, und die jedem Alter angemessene Kenntniß der physischen, sittlichen und bürgerlichen Verhältnisse des Menschen seyn.

14. Dieser Unterricht wird, sobald es ohne Nachtheil des Industrieunterrichts geschehen kann, mehr oder weniger mit den Handarbeiten selbst verbunden,

und während dieser Beschäftigung zugleich ertheilt werden.

15. Derselbe wird sich mit der Zeit nicht allein auf die Pfleglinge des Hauses einschränken, sondern es werden auch andere außer dem Hause wohnende Kinder zur Theilnahme zugelassen werden.

16. Das ganze Nebengebäude des Frauenklosters zu Stanz, bis zum Anfange der Klausur, wird nebst einem für die Bedürfnisse der Anstalt hinlänglichen Theile des daransitzenden Wiesengrundes von nun an zu diesem Armenhause bestimmt.

17. Es wird unverzüglich nach dem von B. Schmid von Luzern entworfenen Plane dieser Bestimmung gemäß eingerichtet, und zur allmählichen Aufnahme von 80 Pfleglingen bereit gemacht werden.

18. Dem Bürger Eruttmann, Regierungskommissaire, Bussinger, Pfarrer zu Stanz und Pestalozzi ist sowohl die erste Einrichtung der Armenanstalt als die Aufsicht über die künftige Verwaltung derselben gemeinschaftlich aufgetragen.

19. Dieses Armencomite wird über alle seine Verhandlungen ein Tagebuch führen, und dem Minister der innern Angelegenheiten zu Händen des Vollziehungsdirektoriums von Zeit zu Zeit darüber Bericht erstatten.

20. Die Zöglinge des Armenhauses werden von demselben unter der dürftigsten und hilflosesten Klasse, ganz besonders aber unter den elternlosen Kindern im Distrikt Stanz gewählt werden.

21. Dasselbe wird von dem Minister der innern Angelegenheiten aus der für den Distrikt Stanz bestimmten Unterstützungskasse zur Errichtung des Armenhauses die Summe von Sechszehntausend Schweizer Franken erhalten, und über die Verwendung derselben zu seiner Zeit Rechnung ablegen.

22. Dem Bürger Pestalozzi ist die unmittelbare Direction des Armenhauses übergeben.

23. Er wird für die Anstellung der zu den verschiedenen Berrichtungen in demselben erforderlichen Personen sorgen.

24. Der Minister der innern Angelegenheiten ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Dem Original gleichlautend. Luzern den 5ten Christmonat 1798.

Kasthofer, Secretair.

Gesetzgebung.

Senat, 12. November.

Präsident: Crauer.

Der Beschluß des großen Rathes über den Weizenverkauf und das Wirthrecht wird verlesen.

Lüthi v. Sol. bemerkt in demselben verschiedene